

Vertrag

zu dem Vergabeverfahren

„Entsorgung von Siedlungsabfällen“

vom 01.01.2027 bis 30.09.2028

mit 7-maliger Verlängerungsoption um jeweils 3 Monate

der Stadtreinigung Hamburg AöR

Hinweis:

Die Vertragsbedingungen bestehen aus dem maßgeblichen Vertrag und den darin genannten weiteren Bestandteilen.

Die nachfolgenden Vertragstexte enthalten teilweise in eckigen Klammern Anmerkungen (unterstrichen). Es gelten nur die jeweils auf den konkreten Vergabefall zutreffenden Variationen. Die übrigen Variationen und die Anmerkungen werden gegenstandslos.

Erfolgt der Vertragsschluss (Annahme des Angebotes des Bieters) durch bloße Zuschlagserteilung, was gemäß § 58 Abs. 1 VgV möglich ist, werden die jeweils nichtzutreffenden Variationen automatisch gegenstandslos. SRH beabsichtigt jedoch, den geschlossenen Vertrag zu Dokumentationszwecken nach Zuschlagserteilung als Vertragsurkunde gemeinsam mit dem jeweiligen Auftragnehmer zu unterzeichnen. In dieser Vertragsurkunde wird der Vertragstext um die Anmerkungen und die nichtzutreffenden Variationen redaktionell bereinigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages	5
§ 2	Anwendbare Regelungen	6
§ 3	Vergütung	7
§ 4	Kosten für CO ₂ -Zertifikate	7
§ 5	Preisanpassung im Leistungszeitraum.....	9
§ 6	Rechnungsstellung und Zahlung.....	9
§ 7	Haftung des Auftragnehmers, Freistellung von Ansprüchen Dritter	10
§ 8	Leistungsstörungen und Nichtverfügbarkeit der Anlage	11
§ 9	Höhere Gewalt.....	12
§ 10	Haftung SRH	12
§ 11	Kontrollrechte SRH	13
§ 12	Berichts- und Informationspflichten	14
§ 13	Versicherungsschutz.....	14
§ 14	Vertragsstrafen	15
§ 15	Geheimhaltung, Information.....	15
§ 16	Änderungen der Leistung.....	16
§ 17	Laufzeit des Vertrages, Leistungszeitraum und Verlängerungsoptionen	17
§ 18	Außerordentliche Kündigung und vorzeitige Beendigung des Vertrages	18
§ 19	Rechtsnachfolge	20
§ 20	Schlussbestimmungen.....	20

V e r t r a g

zwischen

1. Stadtreinigung Hamburg AöR, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg

- nachfolgend: "SRH" -

und

2. **[Bieter; im Falle einer Bietergemeinschaft Name der Bietergemeinschaft und Nennung aller Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft]**

- nachfolgend "Auftragnehmer" -

- SRH und Auftragnehmer werden nachstehend
gemeinsam auch "Parteien" genannt -

Die Parteien schließen den nachfolgenden Vertrag:

Präambel:

Die SRH ist eine rechtlich selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts der Freien und Hansestadt Hamburg (nachfolgend „FHH“). Sie ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger der FHH für die öffentliche Abfallentsorgung in Hamburg zuständig und zugleich größter Entsorgungsdienstleister Hamburgs. Gegenstand dieses Vertrages sind Dienstleistungen der Übernahme sowie der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung von Siedlungsabfällen (Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sperrmüll, Straßenkehricht, Marktabfälle und weitere Abfallarten).

Die SRH benötigt bis zur Inbetriebnahme des Zentrums für Ressourcen und Energie (ZRE) in Hamburg-Bahrenfeld Entsorgungskapazitäten für Siedlungsabfälle, die durch diese Ausschreibung gesichert werden sollen. Da der Zeitpunkt der Inbetriebnahme noch nicht genau terminiert ist, sind Verlängerungsoptionen in dieser Ausschreibung vorgesehen.

SRH überträgt dem Auftragnehmer mit diesem Vertrag gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Aufgabe der Entsorgung von im Wesentlichen im östlichen Stadtgebiet SRH überlassenen und dem Auftragnehmer übergebenen Siedlungsabfällen. Dies umfasst die Übernahme der betroffenen Siedlungsabfälle an der nachstehend definierten Übernahmestelle, ggf. den Transport der Siedlungsabfälle zu der Entsorgungsanlage des Auftragnehmers und die vollständige, abschließende, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Siedlungsabfälle, ein-

schließlich der bei ihrer Behandlung bzw. Entsorgung anfallenden weiteren Abfälle zur Beseitigung und/oder Abfälle zur Verwertung, nebst etwaigen Zwischentransporten und allen weiteren für die vollständige Entsorgung der Siedlungsabfälle erforderlichen Leistungen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1.1 SRH beauftragt den Auftragnehmer als Dritten i.S.d. § 22 KrWG mit der vollständigen, dauerhaften und endgültigen Entsorgung der in Ziffer 3 der Leistungsbeschreibung näher definierten Siedlungsabfälle, die im Wesentlichen im östlichen Stadtgebiet SRH überlassen und dem Auftragnehmer von SRH zur Übergabe angeboten werden, ab dem 01.01.2027 nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages. Entsorgung im Sinne dieses Vertrages ist die vollständige, dauerhafte und endgültige Entsorgung der vertragsgegenständlichen Siedlungsabfälle unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften. Sie umfasst die Übernahme der Siedlungsabfälle an der vom Auftragnehmer zu stellenden und zu betreibenden Übernahmestelle gemäß Angebot des Auftragnehmers (nachfolgend: "Übernahmestelle") und, wenn erforderlich, den Transport zur ersten Behandlungs- bzw. Entsorgungsanlage gemäß Angebot des Auftragnehmers (nachfolgend: „Entsorgungsanlage“). Sie umfasst in jedem Falle die Behandlung der Siedlungsabfälle – nach Übernahme – in der ersten Entsorgungsanlage sowie alle sich hieran anschließenden Entsorgungsschritte hinsichtlich der bei der Behandlung in der ersten Entsorgungsanlage entstehenden Behandlungsprodukte und Behandlungsreste sowie ggf. Fremd- und Störstoffe (nachfolgend: "Behandlungsreste"), ggf. in einer zweiten Behandlungs- bzw. Entsorgungsanlage, sowie etwa erforderliche Zwischentransporte, bis hin zur endgültigen und dauerhaften Entsorgung der gesamten Siedlungsabfälle inkl. der Behandlungsreste. Der Auftragnehmer steht SRH dafür ein, dass SRH ihre Entsorgungspflichten für die dem Auftragnehmer überlassenen Siedlungsabfälle inkl. Behandlungsreste nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz vollständig und endgültig erfüllt hat.

1.2 Die Übernahme der vertragsgegenständlichen Siedlungsabfälle erfolgt an der im Angebot des Auftragnehmers genannten Übernahmestelle, die von diesem während der gesamten Vertragslaufzeit zur Verfügung zu stellen, zu unterhalten und zu betreiben ist. Entspricht die Übernahmestelle nicht der Entsorgungsanlage, in der die Entsorgung jeweils erfolgen soll, hat der Auftragnehmer den Transport der Abfälle von der Übernahmestelle zur Entsorgungsanlage zu bewirken. Bei dem Betrieb der Übernahmestelle und beim Transport sind sämtliche geltenden rechtlichen Vorschriften uneingeschränkt zu beachten und einzuhalten; insbesondere sind die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Gleiches gilt für die Zertifizierung der

Übernahmestelle als Entsorgungsfachbetrieb. Die Übernahmestelle und der Transport haben den Regelungen der Ziffer 4 der Leistungsbeschreibung zu entsprechen. Der Auftragnehmer übernimmt für die in seinem Angebot genannte Übernahmestelle eine Zusicherung hinsichtlich der Verfügbarkeit und Nutzbarkeit hinsichtlich der von diesem Vertrag erfassten Abfälle für den Leistungszeitraum – ggf. inklusive Verlängerungen durch Optionsausübung – i.S.d. § 17. Das gilt unabhängig davon, ob es sich um eine eigene Übernahmestelle des Auftragnehmers handelt oder um eine Übernahmestelle eines Dritten; im letzteren Fall sichert der Auftragnehmer zu und steht dafür ein, dass er die Nutzung für den Umschlag der Abfallmengen bis zur Maximalmenge gemäß Ziffer 3 der Leistungsbeschreibung vertraglich für den Leistungszeitraum – ggf. inklusive Verlängerungen durch Optionsausübung – abgesichert hat.

1.3 Die Entsorgung der vertragsgegenständlichen Siedlungsabfälle erfolgt in der im Angebot des Auftragnehmers genannten Entsorgungsanlage. Der Auftragnehmer übernimmt unabhängig von der Betriebsfähigkeit der in seinem Angebot genannten Entsorgungsanlage die Entsorgungszusicherung für die von diesem Vertrag erfassten Abfälle für den Leistungszeitraum – ggf. inklusive Verlängerungen durch Optionsausübungen – i.S.d. § 17. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine eigene Anlage des Auftragnehmers handelt oder um eine Anlage eines Dritten; im letzteren Fall sichert der Auftragnehmer zu und steht dafür ein, dass er die vertragsgemäße Entsorgung der Abfallmengen bis zur Maximalmenge gemäß Ziffer 3 der Leistungsbeschreibung vertraglich für den Leistungszeitraum – ggf. inklusive Verlängerungen durch Optionsausübung – abgesichert hat.

1.4 Die Entsorgung der vertragsgegenständlichen Siedlungsabfälle einschließlich aller Teilschritte gemäß § 1 Ziffer 1.1 hat den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen. Ferner hat die Entsorgung nach Maßgabe der Regelungen der Leistungsbeschreibung zu erfolgen.

§ 2 Anwendbare Regelungen

Mit dem Zuschlag werden folgende Regelungen – bei Unklarheiten oder Auslegungsfragen in folgender Reihenfolge – Vertragsbestandteil:

- dieser Vertrag
- die Leistungsbeschreibung nebst Anlagen
- ggf. der beantwortete Bieterfragenkatalog in seiner finalen Fassung
- das Angebotsschreiben des AN
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) der SRH

- die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- die Vorschriften des BGB

§ 3 Vergütung

3.1 Der Auftragnehmer erhält von SRH eine pauschale Vergütung, mit der seine Leistungen abgegolten sind. Diese berechnet sich je Megagramm (Mg) des dem Auftragnehmer durch SRH übergebenen Abfalls in Euro (€) nach Maßgabe des Angebotspreises des Auftragnehmers. Mit dieser Vergütung sind alle vertragsgegenständlichen Leistungen des Auftragnehmers für die gesamten vertragsgegenständlichen Abfallmengen -mit Ausnahme der Kostenerstattung für die erforderlichen CO₂-Zertifikate gemäß § 4- abschließend abgegolten.

3.2 Vereinbart ist eine Vergütung von € **[gemäß Angebot des Auftragnehmers, Position Nr. 1 „Entsorgung von Siedlungsabfällen“ der Preistabelle unter Ziff. 1] / Mg.**

Das Preisrisiko bezüglich aller Umstände zwischen dem Zustandekommen dieses Vertrages und der erstmaligen Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen trägt der Auftragnehmer.

3.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die durch SRH zur Überlassung angebotene Abfallmenge im Bereich ab der Mindestmenge bis zur Maximalmenge zu den angebotenen Konditionen abzunehmen.

3.4 Die Abtretung oder Verpfändung des Vergütungsanspruchs durch den Auftragnehmer setzt zu ihrer Wirksamkeit die vorherige schriftliche Zustimmung von SRH voraus. SRH wird ihre Zustimmung nicht ohne Angabe von Gründen verweigern; die Erteilung der Zustimmung ist ausgeschlossen, wenn die Entsorgungssicherheit durch die Abtretung oder Verpfändung gefährdet wird.

§ 4 Kosten für CO₂-Zertifikate

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für den Fall, dass der Auftragnehmer als Entsorgungsanlage im Sinne von § 1 Ziffer 1.1 eine thermische Behandlungsanlage für die Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfälle einsetzt.

- 4.1 Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) bestimmt, dass Müllverbrennungsanlagen für die fossilen Anteile ihres Abfallinputs CO₂-Emissionszertifikate erwerben müssen. SRH wird dem Auftragnehmer die nachgewiesenen Kosten für den Erwerb von CO₂-Zertifikaten für die SRH-Anlieferungen erstatten. Der Auftragnehmer weist der SRH die auf die SRH entfallenen CO₂-Mengen und CO₂-Zertifikatspreise durch die entsprechenden Genehmigungen des behördlichen Verfahrens und durch Belege aus dem Erwerbsverfahren der CO₂-Zertifikate nach.
- 4.2 Der Auftragnehmer stellt im Zusammenwirken mit der SRH auf Basis des jeweils geltenden Regelungen zum Kauf von CO₂-Zertifikaten sicher, dass jeweils nur die absolut notwendigen Zertifikate erworben werden. SRH stellt dem Auftragnehmer die Ermittlungsnachweise und/oder alle notwendigen Nachweise für jedes Kalenderjahr der Vertragslaufzeit zur Verfügung. Der Auftragnehmer reicht diese Nachweise im Rahmen des behördlichen Verfahrens zur Festlegung der erforderlichen CO₂-Zertifikate für die durch den Auftragnehmer für den Vertragsvollzug vorgesehen Anlagen des Auftragnehmers ein.
- 4.3 SRH ermittelt seit 2024 für jedes Kalenderjahr im Rahmen des BEHG für die ganz überwiegend betroffene Abfallfraktion Hausmüll (20 03 01) die Brennstoffemissionen auf Grundlage von individuellen Festwerten.¹ Auch für 2027 und die folgenden Jahre beabsichtigt die SRH, diese Methode für die Ermittlung der für die Verbrennung des SRH-Hausmülls benötigten CO₂-Zertifikate anzuwenden.
- 4.4 Sollten die im Rahmen des behördlichen Verfahrens gemäß § 4 Ziffer 4.2 eingereichten Unterlagen nicht akzeptiert werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die von der zuständigen Behörde geforderten Nachbesserungen bei der SRH abzufordern und in das behördliche Verfahren einzubringen. Sollten die von der SRH erstellten Nachweise abschließend nicht anerkannt werden, wird die SRH die zusätzlichen Kosten erstatten, die für den Erwerb der gemäß behördlicher Feststellung benötigten CO₂-Zertifikate anfallen.
- 4.5 Sofern die im Vertragsvollzug eingesetzten Anlagen des Auftragnehmers CO₂ nicht emittieren, sondern abscheiden und nutzen oder dauerhaft lagern, erfolgt eine Erstattung durch SRH in der Höhe der vermiedenen Zertifikatskosten für die fossilen CO₂-Emissionen. Der Auftragnehmer hat diese Kosten durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

¹ gemäß Emissionsberichterstattungsverordnung 2030, Anlage 4, Teil 2

4.6 Die Verwaltungskosten, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Ermittlung und Abwicklung von CO₂-Zertifikatskosten entstehen, werden nicht gesondert erstattet. Sie sind mit der Vergütung nach § 3 abgegolten.

4.7 Sofern der Auftragnehmer mechanisch-biologische Behandlungsanlagen für die Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfälle einsetzt, sind mögliche nachgelagerte CO₂-Zertifikatskosten für die Outputströme seiner mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen mit der Vergütung nach § 3 abgegolten. Sie werden nicht gesondert erstattet.

4.8 Sollte die Pflicht des Auftragnehmers zum Erwerb von CO₂-Zertifikaten aufgrund von Rechtsprechung oder aus anderen Gründen nachträglich entfallen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die durch SRH erstatteten CO₂-Zertifikatskosten zurückzuzahlen.

4.9 Die vorstehenden Regeln gelten entsprechend fort, sollte sich die Rechtsgrundlage für die Verpflichtung zum Erwerb von CO₂-Zertifikaten ändern, die Verpflichtung aber im Wesentlichen bestehen bleiben. Bei weitergehenden Änderungen werden sich die Parteien über notwendige Vertragsanpassungen verständigen.

§ 5 Preisanpassung im Leistungszeitraum

Ab dem 01.01.2028 gilt die Vergütung gemäß § 3 Ziffer 3.2 zuzüglich einer Erhöhung um 1,5 %, d.h. € **[einsetzen]** / Mg. Sofern der Vertrag gemäß § 17 entsprechend verlängert wird, kommt es ab dem 01.01.2029 und ab dem 01.01.2030 jeweils zu einer weiteren Erhöhung um 1,5 %. Eine darüber hinaus gehende Preisanpassung findet nicht statt. Etwaige weitere Preis- und Kostenrisiken hat der Auftragnehmer in den angebotenen Entsorgungspreis einzukalkulieren.

Die vorstehende Regelung gilt nicht für Kostenveränderungen bei der Erstattung von CO₂-Zertifikatskosten gemäß § 4.

§ 6 Rechnungsstellung und Zahlung

6.1 Berechnungsgrundlage für die Vergütung sind die Wiegedaten (der Eingangs- und Ausgangsverwiegung) an der Übernahmestelle (vgl. Ziffer 4 der Leistungsbeschreibung),

wenn nicht eine Kontrollverwiegung zu abweichenden Ergebnissen führt. Der Auftragnehmer übermittelt der SRH als Grundlage für die Abrechnung eine Monatsaufstellung der von SRH übergebenen Abfallmengen jeweils bis zum dritten Werktag des Folgemonats. Die SRH bestätigt bis zum sechsten Werktag des Folgemonats die übermittelte Monatsaufstellung, oder führt eine Abstimmung der Abrechnungsmenge herbei, wenn ihr andere Daten vorliegen.

6.2 Die an den Auftragnehmer zu zahlende Vergütung zzgl. Mehrwertsteuer wird kalendermonatlich durch den Auftragnehmer abgerechnet. Basis ist die bestätigte Monatsaufstellung gemäß § 6 Ziffer 6.16.1. Die Monatsrechnungen müssen der SRH spätestens bis zum achten Werktag des Folgemonats zugehen. Die Zahlung wird 14 Tage nach Eingang der prüffähigen Rechnung fällig und erfolgt unbar ohne Abzüge.

6.3 SRH ist zur unverzüglichen Prüfung der Rechnungen und der hierzu vorgelegten Berechnungsgrundlagen verpflichtet. Rechnungsbeanstandungen müssen innerhalb von zwei Monaten nach Rechnungslegung (im Falle des Auftragnehmers) bzw. Eingang der prüffähigen Rechnung (im Falle von SRH) geltend gemacht werden.

6.4 Wird die Mindestmenge (vgl. Ziffer 3 der Leistungsbeschreibung) in einem Kalendermonat entgegen den Erwartungen der Parteien unterschritten, ist SRH verpflichtet, dem Auftragnehmer pauschalen Schadensersatz i.H.v. 80 % der anwendbaren Vergütung je Mg (vgl. § 3 Ziffer 3.1, ggf. i.V.m. § 5) für jedes volle Mg der Differenz zu zahlen, soweit die Differenz auf dem Verschulden von SRH beruht.

§ 7 Haftung des Auftragnehmers, Freistellung von Ansprüchen Dritter

7.1 Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die vertragsgemäße, ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Abfallentsorgung sowie für alle sich aus dem Betrieb der dafür eingesetzten Anlagen ergebenden Risiken und Gefahren.

7.2 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt i. S. d. § 9 entstehen. Der Auftragnehmer haftet jedoch unbeschränkt für alle Schäden, die SRH aus einer verspäteten oder nicht ausreichenden Information über Störungen oder Unterbrechungen bei der Abfallentsorgung entstehen. Dem Auftragnehmer obliegt im Schadensfall der Nachweis der rechtzeitigen, zutreffenden und vollständigen Unterrichtung von SRH.

7.3 Der Auftragnehmer stellt SRH von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung oder einer Verletzung anderweitiger Pflichten durch den Auftragnehmer resultieren.

§ 8 Leistungsstörungen und Nichtverfügbarkeit der Anlage

8.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den vertragsgegenständlichen Siedlungsabfall ab dem Zeitpunkt des Leistungsbeginns (vgl. § 17) auch dann unverzüglich zu übernehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen, wenn die im Angebot des Auftragnehmers genannte Entsorgungsanlage – aus welchen Gründen auch immer – nicht zur Verfügung steht. In diesem Fall wird der Auftragnehmer den Abfall einer anderen gesetzeskonformen Entsorgung zuführen, ohne dass SRH dadurch Mehrkosten entstehen.

8.2 Im Fall von technischen Störungen oder einer auf andere Gründe zurückgehenden Nichtverfügbarkeit der Entsorgungsanlage ist der Auftragnehmer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, verpflichtet, den Siedlungsabfall unverzüglich anderweitig zu entsorgen (z.B. im Rahmen eines Ausfallverbundes), ohne dass SRH dadurch Mehrkosten entstehen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, SRH unverzüglich über alle drohenden oder eingetretenen Leistungsstörungen, wie z.B. Annahmeschwierigkeiten, Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verzögerungen in der Leistungserfüllung, zu informieren; alle anderen Rechte und Ansprüche von SRH bleiben hiervon unberührt.

8.3 In den Fällen des § 8 Ziffer 8.1 und des § 8 Ziffer 8.2 gelten die Regelungen des vorliegenden Vertrages hinsichtlich der Anforderungen an die Anlage und die Vertragsgemäßheit der Entsorgung insoweit in gleicher Weise. Die vertragsgemäße Entsorgungsanlage bleibt jeweils unberührt, wenn nicht die Parteien eine andere Entsorgungsanlage im konkreten Fall vereinbaren.

8.4 Zurückbehaltungsrechte und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die Gegenansprüche, auf denen diese Rechte beruhen, von SRH anerkannt, durch rechtskräftiges Urteil festgestellt oder entscheidungsreif sind.

8.5 Verweigert der Auftragnehmer die Annahme von vertragsgegenständlichen Abfällen ganz oder teilweise für mehr als zwei Werktage, ist SRH ohne weitere Mahnung berechtigt, aber nicht verpflichtet, die betroffenen oder alle Abfallmengen einer anderweitigen Entsorgung

zuzuführen. Der entstehende externe, wie interne Mehraufwand kann als Schadensersatz geltend gemacht werden, es sei denn, der Auftragnehmer wäre zur Annahmeverweigerung berechtigt oder hätte diese nicht zu vertreten. § 14 bleibt unberührt. Ein erneutes Angebot auf Überlassung der vertragsgegenständlichen Abfälle an den Auftragnehmer ist entbehrlich, bis dieser die Bereitschaft zur Annahme schriftlich gegenüber SRH bestätigt.

§ 9 Höhere Gewalt

9.1 Soweit und solange eine Partei durch ein von außen kommendes, auch durch Beachtung der äußersten vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis (höhere Gewalt), wie z.B. Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr, Naturkatastrophen, Streik und rechtmäßige Aussperrung, an der Erfüllung vertraglicher Pflichten gehindert ist, ruhen ihre Pflichten. Verkehrsbehinderungen durch winterliche Witterung gelten nicht als höhere Gewalt. Der Auftragnehmer ist aber verpflichtet, die Entsorgung des Abfalls in anderen Entsorgungsanlagen (z.B. im Rahmen eines Ausfallverbundes) sicherzustellen (vgl. § 8 Ziffer 8.2), es sei denn, auch dies ist aufgrund von höherer Gewalt nicht möglich.

9.2 Auch im Falle des Eintritts höherer Gewalt ruhen die Schutz-, Sorgfalts-, Mitteilungs-, Aufklärungs-, Sicherungs- und Verschwiegenheitspflichten der Parteien nicht. Die Parteien verpflichten sich, sich im Falle höherer Gewalt über den Eintritt des Ereignisses unverzüglich und vollständig zu informieren und alles ihnen Mögliche zu unternehmen, um die Leistungserbringung nach diesem Vertrag schnellstmöglich wieder zu gewährleisten.

§ 10 Haftung SRH

10.1 SRH haftet dem Auftragnehmer gegenüber, vorbehaltlich anderweitiger ausdrücklicher Regelungen in diesem Vertrag oder zwingender gesetzlicher Bestimmungen, grundsätzlich nicht.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht

- (a) für Schäden, die SRH vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
- (b) in Fällen leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie für Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch SRH beruhen.

In den Fällen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von SRH – mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper und Gesundheit – auf den vertragstypischen, für SRH bei Abschluss des Vertrages und Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt. Insoweit ist die Haftung von SRH für Schäden ausgeschlossen, die ausschließlich dem Risikobereich des Auftragnehmers zuzurechnen sind.

- 10.2 Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers wegen leichter Fahrlässigkeit von SRH sind in jedem Fall ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablehnung der Ansprüche mit einem entsprechenden Hinweis durch SRH oder deren Versicherer gerichtlich geltend gemacht werden. Alle etwaigen auf leichter Fahrlässigkeit von SRH beruhenden Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr. Der Beginn der Verjährungsfrist bestimmt sich nach § 199 Abs. 1 BGB in der Fassung am Tage des Vertragsschlusses. Diese Begrenzungen gelten nicht, soweit durch leichte Fahrlässigkeit von SRH Leben, Körper oder Gesundheit geschädigt werden.
- 10.3 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch für die Haftung von SRH für ihre Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie deren persönliche Haftung.

§ 11 Kontrollrechte SRH

- 11.1 SRH ist auch nach Abschluss des Vertrages Entsorgungspflichtige im Sinne von § 20 Abs. 1 KrWG und ist im Hinblick darauf berechtigt, für die Dauer dieses Vertrages den Auftragnehmer jederzeit bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu kontrollieren und zu überwachen. Dabei kann sich SRH eines Dritten bedienen.
- 11.2 Der Auftragnehmer gewährt SRH beziehungsweise von dieser beauftragten Dritten jederzeit während der normalen Betriebszeiten Zugang zu den für die vertragsgegenständliche Entsorgung genutzten Grundstücken, Anlagen und Fahrzeugen sowie Einsicht in alle Unterlagen, die für die Wahrnehmung der Kontrollrechte von SRH nach diesem Vertrag von Bedeutung sind (Genehmigungsunterlagen, Betriebstagebücher, Messberichte etc.). Ist die Entsorgungsanlage im Sinne von § 1 Ziffer 1.1 nicht eine eigene Anlage des Auftragnehmers, ist er verpflichtet, die Wahrnehmung der vorstehenden Rechte durch SRH auch gegenüber dem Eigentümer bzw. Betreiber der Anlage sicherzustellen.

§ 12 Berichts- und Informationspflichten

- 12.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, SRH auf deren Anforderung alle Informationen und Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der für die Entsorgung der Abfälle genutzten Anlagen den zuständigen Überwachungsbehörden vorzulegen sind, zeitgleich in Kopie auch SRH vorzulegen. Dies gilt insbesondere für die Emissionsdaten sowie für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung der beim Betrieb anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Verwertung.
- 12.2 Bei zum Zeitpunkt des Angebotsschlusses noch nicht in Betrieb befindlichen Anlagen hat der Auftragnehmer mit dem Angebot einen detaillierten Terminplan einzureichen, der die Planung, Genehmigung und Errichtung der Anlage beschreibt. Kopien der Genehmigungsbescheide sind beizufügen.
- 12.3 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten in gleicher Weise, wenn die Entsorgungsanlage im Sinne von § 1 Ziffer 1.1 nicht eine eigene Anlage des Auftragnehmers ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Absicherung der entsprechenden Verpflichtungen durch den Vertrag mit dem Eigentümer bzw. dem Betreiber der Anlage sicherzustellen.
- 12.4 Der Auftragnehmer unterstützt SRH im erforderlichen Umfang und kostenlos bei der Erfüllung deren eigener im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Berichts-, Informations- und Mitteilungspflichten gegenüber Behörden und öffentlichen Stellen, insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung der öffentlichen Entsorgungspflichten der SRH. Das gilt auch über die Beendigung des Vertrages hinaus, soweit SRH Informationen, Dokumente oder Auskünfte des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der eigenen Aufgabenerfüllung benötigt.

§ 13 Versicherungsschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Abdeckung der Risiken aus der Vertragserfüllung Versicherungen abzuschließen, die mindestens die nachstehend spezifizierten Deckungssummen zum Inhalt haben:

- allgemeine Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherung (Mindestdeckung für Personen, Vermögens- und Sachschäden: jeweils € 3 Mio. je Schadensereignis);
- Umwelthaftpflichtversicherung (Mindestdeckung: € 3 Mio. je Schadensereignis);

Die genannten Deckungssummen müssen in jedem Kalenderjahr jeweils mindestens zweifach zur Verfügung stehen.

Auf Anfrage von SRH weist der Auftragnehmer jährlich das Bestehen des ausreichenden Versicherungsschutzes nach. Erfolgt der Umschlag an einer Übernahmestelle bzw. die Entsorgung in einer Entsorgungsanlage, deren Betreiber nicht der Auftragnehmer ist, ist der Nachweis des Bestehens ausreichenden Versicherungsschutzes zugunsten des Betreibers der Übernahmestelle bzw. der Entsorgungsanlage ausreichend, wenn der Auftragnehmer zugleich nachweist, dass der Betreiber gegenüber dem Auftragnehmer im gleichen Umfang haftet, wie der Auftragnehmer gegenüber SRH. Der Auftragnehmer tritt bereits hiermit Haftungsansprüche gegen den Betreiber an SRH ab, die diese Abtretung annimmt.

§ 14 Vertragsstrafen

- 14.1 Verweigert der Auftragnehmer die Annahme von vertragsgegenständlichen Siedlungsabfällen für mehr als zwei Werktage, ist er verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% der halben Auftragssumme pro Tag der Annahmeverweigerung – bezogen nur auf Werktage (Montag bis Samstag) – an SRH zu zahlen, es sei denn, der Auftragnehmer wäre zur Annahmeverweigerung berechtigt oder hätte diese nicht zu vertreten.

Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Zahlung von Vertragsstrafen im Leistungszeitraum ist auf einen Maximalbetrag in Höhe von 5% der Gesamt-Auftragssumme begrenzt; Gesamt-Auftragssumme ist die Jahres-Auftragssumme multipliziert mit den 2,5 Jahren des Leistungszeitraumes gemäß § 17 Ziffer 17.1 (ohne Berücksichtigung der Verlängerungsoption gemäß § 17 Ziffer 17.2).

Andere und weitergehende Rechte der SRH wegen Vertragsverletzung bleiben durch die vorstehenden Vertragsstrafenregelungen unberührt; dies gilt insbesondere für Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche sowie Kündigungsrechte. Vom Auftragnehmer an SRH gezahlte Vertragsstrafen werden ggf. auf einen Schadensersatzanspruch von SRH angerechnet.

§ 15 Geheimhaltung, Information

- 15.1 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, über alle ihnen in Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung erlangten Informationen und Kenntnisse auch über das

Ende des Vertrages hinaus Stillschweigen zu bewahren und diese nicht ohne die schriftliche Zustimmung der anderen Partei Dritten zugänglich zu machen oder für einen anderen Zweck zu nutzen, als dem, zu dem sie übermittelt worden sind. Dies gilt nicht für Auskünfte gegenüber Überwachungsbehörden, gegenüber den Gremien von SRH und für Auskünfte, zu denen die jeweils betroffene Partei gesetzlich verpflichtet ist.

15.2 Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich über alle ihnen bekanntwerdenden Vorgänge informieren, die für die Zusammenarbeit nach diesem Vertrag von Bedeutung sind oder möglicherweise sein könnten. Dies gilt insbesondere für rechtliche, organisatorische und technische Entwicklungen und Änderungen bei der Durchführung der Abfallentsorgung sowie in Bezug auf Möglichkeiten zur Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel oder zinsbegünstigter Kredite im Rahmen der Leistungserbringung nach diesem Vertrag.

15.3 Auf Anforderung durch SRH wird der Auftragnehmer Informationen und Unterstützung für die Beratung der Bürger über alle Fragen der Abfallentsorgung im Gebiet der FHH zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer ist nicht befugt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens SRH Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit abzugeben oder Informationen zur Abfallentsorgung zu verbreiten, es sei denn, eine Abweichung von dieser Verfahrensweise ist ausdrücklich schriftlich vereinbart worden. Erklärungen von Organen und Mitarbeitern sowie von Unterauftragnehmern und deren Organen und Mitarbeitern sind dem Auftragnehmer in diesem Sinne zuzurechnen, und er hat sicherzustellen, dass solche nicht abweichend von Vorstehendem erfolgen.

§ 16 Änderungen der Leistung

16.1 Wenn und soweit sich die zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Vertrages gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen während der Vertragslaufzeit so wesentlich ändern, dass ein Festhalten an den ursprünglichen Vertragsbedingungen eine unbillige Härte darstellen würde, kann die nachteilig betroffene Partei nach Treu und Glauben eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen.

16.2 Der Auftragnehmer hat SRH spätestens 14 Tage nach Zuschlagserteilung seine Urkalkulation in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben. Die Urkalkulation hat die Kalkulationsgrundlagen so detailliert und hinreichend genau auszuweisen, dass auf ihrer

Grundlage die Auswirkungen von Leistungsänderungen oder anderer einen Preisanpassungsanspruch begründender Umstände angemessen ermittelt werden können. Die Urkalkulation wird im Bedarfsfalle durch SRH in Anwesenheit von Vertretern des Auftragnehmers geöffnet. SRH kann einen Öffnungstermin mit einer Frist von 14 Tagen bestimmen. Nimmt der Auftragnehmer an dem Öffnungstermin nicht teil, ist SRH berechtigt, die Urkalkulation ohne Beisein des Auftragnehmers zu öffnen.

- 16.3 Bei einer Änderung rechtlicher Vorschriften oder bei behördlichen Anordnungen nach Vertragsabschluss hat der Auftragnehmer alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung der Vorschriften und der Anordnungen notwendig sind. Eine Preisanpassung erfolgt nicht, es sei denn, es handelt sich um die Änderung rechtlicher Vorschriften und diese haben so wesentliche wirtschaftliche Folgen, dass die weitere Erfüllung des Vertrages zu den vereinbarten Konditionen (auch unter Berücksichtigung von § 5) nicht zumutbar ist. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Preisanpassung zu verlangen; das Recht zur Bestimmung des angepassten Preises steht SRH zu, wobei diese nach Billigkeit unter Berücksichtigung der Urkalkulation zu entscheiden hat. Eine Preisanpassung kommt nicht in Betracht, wenn die Änderung der rechtlichen Vorschriften nicht generell für alle Entsorgungsanlagen der Art gilt, die gemäß § 1 Ziffer 1.1 eingesetzt wird. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Ersatzanlage anzubieten; etwa dadurch entstehende Mehrkosten trägt ausschließlich der Auftragnehmer. Wenn der Auftragnehmer beabsichtigt, infolge von Änderungen Maßnahmen zu ergreifen, hat er SRH davon vorab zu unterrichten, verbunden mit einer Schätzung der voraussichtlichen Folgekosten.

§ 17 Laufzeit des Vertrages, Leistungszeitraum und Verlängerungsoptionen

- 17.1 Die Verpflichtung zur Erbringung der vertraglichen Entsorgungsleistungen beginnt am 01.01.2027 und endet am 30.09.2028 (nachfolgend: "Leistungszeitraum"). Eventuell geschuldete vorbereitende Maßnahmen sind entsprechend früher einzuleiten bzw. durchzuführen. Bis zum Ende des Leistungszeitraumes ist der Vertrag nicht ordentlich kündbar.
- 17.2 SRH ist berechtigt, durch einseitige Erklärung bis zu siebenmal eine Verlängerung der Vertragslaufzeit und damit des Leistungszeitraumes um jeweils 3 Monate, d. h. bis zum 31.12.2028 bzw. bis zum 31.03.2029 bzw. bis zum 30.06.2029 bzw. bis zum 30.09.2029

bzw. bis zum 31.12.2029 bzw. bis zum 31.03.2030 bzw. bis zum 30.06.2030 herbeizuführen (Verlängerungsoptionen). Die Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie dem Auftragnehmer jeweils spätestens 6 Monate vor Beginn des jeweiligen Optionszeitraumes zugehen.

§ 18 Außerordentliche Kündigung und vorzeitige Beendigung des Vertrages

18.1 Das gesetzliche Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.

18.2 SRH ist zur außerordentlichen Kündigung insbesondere berechtigt, wenn

- (a) der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnung seitens SRH, bezogen auf ein und dasselbe Ereignis, nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen; zwischen ihnen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen;
- (b) über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung durch den Auftragnehmer beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist; das gilt bei Arbeitsgemeinschaften auch für das Vermögen einzelner Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, wenn nicht die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses trotz Wegfalls des einzelnen Mitgliedes der Arbeitsgemeinschaft SRH zumutbar ist;
- (c) die vom Auftragnehmer eingesetzte, vertragliche Entsorgungsanlage (vgl. § 1 Ziffer 1.3) keine Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 KrWG (oder gleichwertig), bezogen auf die vertragsgegenständlichen Abfälle, aufweist oder diese verliert und der Auftragnehmer nicht binnen eines Monats mit Zustimmung von SRH eine Ersatz-Entsorgungsanlage, die den Anforderungen des vorliegenden Vertrages entspricht, für die vertragsgemäße Entsorgung nachweist;
- (d) sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe des vorliegenden Vertrages an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat und dies SRH bekannt wird;

- (e) die Entsorgung der von diesem Vertrag erfassten Abfälle wegen veränderter technischer oder rechtlicher Rahmenbedingungen in der im Angebot des Auftragnehmers benannten Entsorgungsanlage nicht mehr zulässig oder tatsächlich unmöglich ist, etwa weil die Genehmigung zurückgenommen oder widerrufen wurde, oder die Verfügbarkeit der Entsorgungsanlage für die von diesem Vertrag erfassten Abfälle, gleich aus welchem Grund, nicht nur vorübergehend eingeschränkt ist;

18.3 Der Auftragnehmer ist zur außerordentlichen Kündigung insbesondere berechtigt, wenn

- (a) SRH ihren Verpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnung seitens des Auftragnehmers, bezogen auf ein und dasselbe Ereignis, nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen; zwischen ihnen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen;
- (b) SRH mit der ihr obliegenden Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher Mahnung länger als einen Monat (nach der ersten Mahnung) in Verzug ist.

18.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die nach diesem Vertrag von ihm zu erbringenden Leistungen auch im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages durch SRH bis zu dem Zeitpunkt zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen weiter zu erbringen, zu dem die Ausführung dieser Leistungen durch einen Dritten aufgrund einer entsprechenden Beauftragung durch SRH beginnt.

18.5 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund der außerordentlichen Kündigung zu vertreten, hat er die nachgewiesenen Mehrkosten der Entsorgung der Abfälle sowie den von SRH nachgewiesenen weiteren Schaden, der durch die Kündigung entsteht, zu tragen. Andere und weitergehende Schadensersatzansprüche sowie Ansprüche auf Zahlung von Vertragsstrafen bleiben unberührt.

18.6 Abweichend von § 18 Ziffer 18.2 (a) bzw. 18.3 (a) kann eine Partei den Vertrag jederzeit sofort ohne Fristsetzung und Abmahnung kündigen, wenn die andere Partei ihre vertraglichen Hauptleistungen ernsthaft und endgültig verweigert. Eine Verweigerung liegt nicht bei Rückständen mit der Vergütung vor.

18.7 Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit.

§ 19 Rechtsnachfolge

- 19.1 Die Übertragung einzelner oder sämtlicher Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag – auch auf Grund von Maßnahmen, die eine Gesamtrechtsnachfolge auslösen – bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei. SRH wird ihre Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten seitens des Auftragnehmers auf eine mit diesem verbundene (§ 15 AktG) Gesellschaft nicht verweigern, sofern dies vergaberechtlich zulässig ist, SRH daraus keine wirtschaftlichen oder rechtlichen Nachteile entstehen und die übernehmende Gesellschaft die zur Vertragserfüllung erforderliche Qualifikation aufweist.
- 19.2 Findet während der Laufzeit des Vertrages aufgrund gesetzlicher Regelungen ein Übergang der Entsorgungspflicht für die vertragsgegenständlichen Abfälle von SRH auf eine andere Körperschaft statt, so ist SRH berechtigt, ihre sämtlichen vertraglichen Rechte und Pflichten auf diese andere Körperschaft zu übertragen. Der Auftragnehmer stimmt dieser Übertragung schon jetzt zu.

§ 20 Schlussbestimmungen

- 21.1 Alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung einschließlich der Erfüllung der Nebenpflichten erfolgenden mündlichen oder schriftlichen Erklärungen und Informationen müssen in deutscher Sprache – fließend – erfolgen. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer Unterlagen auf seine Kosten zu übersetzen.
- 21.2 Dieser Vertrag unterliegt ausdrücklich deutschem Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Regelungen.
- 21.3 Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht der notariellen Beurkundung bedürfen. Das gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.
- 21.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig bzw. rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere zu ersetzen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des

Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder bei einer späteren Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung die nicht berücksichtigten Aspekte bedacht hätten.

21.5 Beide Parteien erklären, dass bei Streitigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist ggf. Hamburg.

_____ , den _____	_____ , den _____
(Ort) (Datum)	(Ort) (Datum)

Für SRH:

Für den Auftragnehmer:

(Name)

(Name)

(Name)

(Name)